

AVU Einkaufsbedingungen (Stand 01.2017)

1.0 Vertragsabschluss

1.1 Wir bestellen unter Zugrundelegung unserer AVU-Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers anerkannt.

Bei der Abgabe von Angeboten hat der Auftragnehmer das Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung unserer Bestellung in jedem Fall als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

1.2 Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben

1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt, wenn bestätigte Bestellungen nachträglich geändert werden.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB

2.0 Preis

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sollten nach Auftragserteilung Umstände eintreten, wodurch die Leistung unmittelbar oder mittelbar verteuert wird, so geht dies zu Lasten des Auftragnehmers.

2.2 Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift beziehungsweise Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten.

2.3 Maßgebend für die Bezahlung sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten.

3.0 Versand

3.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Für Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Auftragnehmer.

3.2 Ein Lieferschein ist einzureichen.

In allen Papieren, wie Frachtbriefen, Packzetteln, Versandanzeigen und Rechnungen muss unsere Bestell-Nr. enthalten sein. Fehlt diese, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten, wie Wagenstandgeld, Umstellgebühren usw., zu Lasten des Auftragnehmers.

4.0 Rechnungserteilung und Zahlung

4.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-Nr. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Zweitschrift ist als solche deutlich zu kennzeichnen. Rechnung und Versandanzeige dürfen in keinem Fall der Sendung beigefügt werden. Nicht detaillierte Rechnungen werden zurückgewiesen. Ebenso sind die erforderlichen Pflichtangaben aus § 14 Abs. 4 UStG Voraussetzung für die Begleichung der Rechnung. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

4.2 Zahlungen erfolgen grundsätzlich erst 30 Tage nach vollständig erbrachter Leistung und Rechnungseingang. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 3% Skonto vom Rechnungsbetrag abgezogen.

5.0 Termine, Verzug

5.1 Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine.

5.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

5.5 Wird Ware ohne unsere Zustimmung früher angeliefert als vereinbart, lagert sie bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Zahlungsfrist ist dann an den vereinbarten Liefertermin gebunden.

6.0 Muster, Zeichnungen, technische Dokumentationen und andere Fertigungsmittel

6.1 Unterlagen aller Art, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Erfüllung dieses Vertrages. Nach Abwicklung der Bestellung sind uns die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Solange dies nicht geschehen ist, gilt die Leistung als nicht erbracht.

6.2 Von uns beigestellte Unterlagen sind vom Auftragnehmer vor Angebotsabgabe beziehungsweise Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit uns zu korrigieren. Eventuell fehlende Unterlagen sind umgehend bei uns nachzufordern. Mehrarbeit und damit verbundene Kosten aus verbliebenen Fehlern gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

6.3 Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Auftragnehmers befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für uns zu versichern.

6.4 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus Mängelhaftung und Garantie nicht berührt.

Dies gilt auch für von uns gemachte Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

7.0 Technische Gespräche

Sollten aufgrund technischer Gespräche nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer preisliche und/oder terminliche Konsequenzen abgeleitet werden, sind wir spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem geführten Gespräch in einem separaten Schreiben unter Nennung der Änderung unaufgefordert zu benachrichtigen.

Später angemeldete Mehrkosten und/oder Terminverzögerungen werden wir nicht anerkennen. Rechtzeitig gemeldete Preis- und/oder Terminänderungen bedeuten nicht, dass eine Anerkennung durch uns erfolgen muss. Zur Anerkennung bedarf es unserer schriftlichen Bestätigung.

8.0 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

8.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.

8.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

9.0 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung durch uns. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt als nicht vereinbart.

10.0 Unterlagen

Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) sind Bestandteil des Leistungsumfanges und vom Auftragnehmer in deutscher Sprache und vervielfältigter Form kostenlos beizustellen.

11.0 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

12.0 Vertraulichkeit von Informationen / informatorisches Unbundling

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

12.2 Er verpflichtet sich gemäß § 6a Energiewirtschaftsgesetz zur Einhaltung der Vertraulichkeit von Informationen, insbesondere gegenüber dem Energievertrieb der AVU AG sowie sonstigen Energievertriebsunternehmen. Wirtschaftlich sensible Informationen über Netzkunden (Endabnehmer und Lieferanten) der AVU Netz GmbH, wie zum Beispiel Verbrauchs- und Anschlusswerte sowie wirtschaftlich vorteilhafte Informationen über Tätigkeiten des Netzbetriebs der AVU Netz GmbH, wie zum Beispiel Netzausbauvorhaben, sind zum Zweck der Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs in den Energiemärkten vertraulich zu behandeln und dürfen nur bei berechtigtem Interesse weitergegeben werden.

13.0 Allgemeine Bedingungen

13.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt, so sind wir berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

13.2 Die Weitergabe des Auftrags an Dritte sowie die Abtretung/Übertragung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche/Rechte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13.3 Erfüllungsort ist Gevelsberg, soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

13.4 Gerichtsstand ist ausschließlich Gevelsberg, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist.

13.5 Alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang dieses Vertrages sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über internationale Warenkäufe (CISG) ist ausgeschlossen.